

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ELMA-Tech GmbH, 51597 Morsbach

I. Allgemeines – Geltungsbereich

- Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehalten ausführen.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführungen dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- Unsere Verkaufsbedingungen gelten für alle Kaufverträge, die wir als Verkäufer mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen schließen. Sie gelten nicht im Verhältnis zu Verbrauchern.

II. Angebot, Bestellung, Lieferung

- Unsere Angebote sind stets freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen. Mündliche Nebenabreden sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie schriftlich bestätigen. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich unsere Lieferungen ab Werk oder Auslieferungslager, das jeweils auch Erfüllungsort ist. Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten, es sei denn, dass eine bestimmte Versandart vereinbart ist. Hierbei sind wir berechtigt, solche Leistungen gemäß unserer Preisregelung in Ziffer III abzurechnen.
- Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern die dem Besteller zumutbar ist und auf seine berechtigten Interessen ausreichend Rücksicht genommen wird.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unserer Preise in EURO ab Werk oder Auslieferungslager ausschließlich Verpackung und Verladung. Die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer, die Transportkosten ab Werk oder Auslieferungslager und die Kosten einer unter Umständen vom Besteller gesondert gewünschten Transportversicherung berechnen wir zuzüglich. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt ebenfalls der Besteller. Auch anfallende Kosten der Montage oder Aufstellung hat der Besteller selbst zu tragen.
- Für die Berechnung gelten stets die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Sind diese höher als bei Vertragsabschluss, ist der Besteller berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Menge zurückzutreten.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes, den die Bank für unsere Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, zu verlangen.
- Wechsel, Checks u. a. Anweisungspapiere nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen. Deren Spesen und Kosten sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen ausschließlich zu Lasten des Bestellers.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferzeit

- Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt eine Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware von uns ab Lager fristgemäß versandbereit gehalten bzw. bei Versendung auf Wunsch des Bestellers fristgemäß zum Versand gegeben wird.
- Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Fällen höherer Gewalt – als solche gelten die Umstände oder Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren unsere Vertragsverpflichtungen für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils – ganz oder teilweise – vom Vertrag zurückzutreten. Überschreiten die sich hieraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von 2 Monaten, ist der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche des Bestellers bestehen nicht.
- Befinden wir uns mit Lieferungen und Leistungen in Verzug oder haben wir die Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist zu vertreten, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, uns kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.

V. Gefahrübergang, Verpackungskosten

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auch bei Teillieferungen – spätestens mit der Übergabe an den Besteller, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Besteller über.
- Verzögert sich die Lieferung oder Leistung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für die Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung unserer, auch künftigen, Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Der Besteller ist befugt, die gekauften Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten.
- Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt oder in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteil zur Sicherung an uns ab. Der Besteller ist ermächtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Besteller auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistungen in Höhe unseres Forderungsanteils so lange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Besteller bestehen.
- Der Besteller hat uns unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren oder Forderungen erfolgen.
- Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen durch den Besteller weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
- Übersteigt der Wert der Sicherheiten unserer Forderung um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- Die Ausübung des Eigentumsvorbehalt sogleich den Rücktritt vom Vertrag.
- Wir können bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Bestellers verlangen, da dieser uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderliche Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung mitteilt. Wir behalten uns den unmittelbaren Einzug dieser Forderungen vor. Verfügungen über diese Forderungen sind ab diesem Zeitpunkt nur mit unserer Zustimmung wirksam. Ferner kann die sofortige Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verlangt werden.

VII. Probefieferungen

Probefieferungen gelten nach Ablauf der Probezeit, beginnend mit dem Tag des Eintreffens, als auf feste Rechnung zu unseren Bedingungen übernommen, wenn nicht ausdrücklich gegenteilige Mitteilung an uns oder Rücksendung der Ware noch vor Ablauf der festgesetzten Probezeit erfolgt. Wir werden bei Probefieferungen jeweils auf diese Bedingungen gesondert hinweisen.

VIII. Gewährleistung

- Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser die angelieferten Waren unverzüglich auf offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlermengen oder Beschädigungen, untersucht und diese unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware, uns gegenüber schriftlich rügt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei nicht offensichtlichen (verborgenen) Mängeln ist der Besteller verpflichtet, diese nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Verjährungsfrist gemäß Ziffer VIII. 5, uns gegenüber schriftlich zu rügen.
- Dem Käufer obliegt die Beweislast für alle Voraussetzungen, insbesondere für das Vorliegen des Mangels, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Unterlässt der Besteller die vorstehend bestimmten Rügen, ist unsere Haftung für Mängel ausgeschlossen. Technische Änderungen sowie Änderungen in Farbe, Form und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, behalten wir uns vor, den Mangel nach unserer Wahl zunächst durch Nachlieferung oder Nachbesserung (Nacherfüllung) zu beheben. Im Falle der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Orte als dem Bestimmungsort verbracht wurde.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unmöglich, wird sie insgesamt von uns ernsthaft und endgültig verweigert oder ist sie für den Besteller unzumutbar, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen (Rücktritt). Das Recht des Rücktritts ist aber ausgeschlossen, wenn und soweit nur ein unerheblicher Mangel der Ware vorliegt.
- Die Verjährungsfrist für Ansprüche, die auf Mängeln der Ware beruhen, beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
- Als Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- Werden unsere Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, insbesondere unsere Werkschriften, vom Besteller nicht befolgt, Änderungen an unseren Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterial verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt unsere Haftung für Mängel, es sei denn, der Besteller weist nach, dass die Mängel hierdurch nicht verursacht wurden oder Mängel nicht auf den vorgenannten Maßnahmen beruhen.
- Erhält der Besteller von uns eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir nur verpflichtet, eine mangelfreie Montageanleitung nachzuliefern. Dies gilt auch dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage der verkauften Ware entgegensteht.
- Bei Wasserrückkühlern übernehmen wir keine Gewähr für den Verlust von Kältemittel und Kälteöl.
- Garantie im Rechtsinne erhält der Besteller durch uns nicht.

IX. Haftungs- und Verjährungsbeschränkungen

- Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist eine über die Mangelhaftung gemäß Ziffer VIII. hinausgehende Haftung durch uns auf Schadensersatz ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt auch , wenn und soweit leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder durch unsere Erfüllungsgehilfen vorliegt.
- Die Verjährungsfrist beträgt in Fällen der Verletzung von Schutz- und Obhutspflichten des Schuldverhältnisses, d.h. bei Verletzung der Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Bestellers, ein Jahr ab Ablieferung der Ware an den Besteller. Ist es nicht zur Ablieferung der Ware gekommen, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen gehen vor.
- Der Haftungsausschluss in Absatz 1 und die Verjährungsfristverkürzung in Absatz 2 gelten nicht für den Fall der Verletzung einer Garantie oder einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung durch uns jedoch auf Ersatz des typischen voraussehbaren Schadens begrenzt.
- Die Regelungen in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 gelten nicht bei Ansprüchen des Bestellers aus Produkthaftung, nicht im Fall der uns zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nicht bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen durch uns oder unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

X. Ausschluss von Nacherfüllung und Rücktritt

- Ist eine vom Besteller gesetzte Frist zur Leistung fruchtlos abgelaufen und kommt der Besteller der nachfolgenden Aufforderung binnen einer von uns hierfür gesetzten angemessenen weiteren Frist zur Erklärung, ob er an seinem Erfüllungsanspruch festhält oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt, nicht nach, ist der Erfüllungsanspruch nach Ablauf der mit der Aufforderung verbundenen angemessenen Frist ausgeschlossen.
- Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel der Ware beruht, kann der Besteller nur zurücktreten, wenn der zum Rücktritt berechtigende Umstand auf einem von uns zu vertretenden Verschulden beruht. Bei unerheblicher Pflichtverletzung ist ein Rücktritt ausgeschlossen.
- Ein Rücktritt ist ferner in den Fällen ausgeschlossen, in denen der Besteller gesetzlich nur noch zum Wertsersatz anstelle einer Rückgewähr der Kaufsache verpflichtet wäre.

XI. Gestaltung von Fachkräften

Für die Gestaltung von Fachkräften sind die uns entstehenden Kosten für Montagearbeiten und Auslösung, für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeiten, Reise- und Wartezeiten, die ebenfalls als Arbeitszeit gelten, vom Besteller zu tragen. Des weiteren gehen die Fahrtkosten zu Lasten des Bestellers. Die Kosten für Gepäck, Material und Handwerkszeug übernimmt ebenfalls der Besteller. Ferner beschafft und bestellt der Besteller auf seine Kosten Hilfskräfte und Facharbeiter in der von uns für erforderlicher gehaltenen Anzahl, die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen, Bedarfsstoffe und Transportmöglichkeiten.

XII. Geheimhaltung und Datenschutz

- Der Besteller ist verpflichtet, alle erhaltenen Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten sowie sonstige Unterlagen und Informationen („geheimhaltungspflichtige Informationen“) geheim zu halten und seine Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten. Im Eigentum von uns stehende Gegenstände sind so zu verwahren, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden können. Dritten dürfen geheimhaltungspflichtige Informationen und in unserem Eigentum stehende Gegenstände nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages für die Dauer von zwei Jahren.
- Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten unsere im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraut.
- Wir sind befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung der Geschäftsbeziehung die anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- Wir dürfen den Namen des Bestellers in die eigene Referenzliste aufnehmen.

XIII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Soweit der Besteller Volk Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten zwischen ihm und uns am Sitz unseres Unternehmens oder am Sitz seines Unternehmens; für Klagen gegen uns ist Landgericht Bonn/Amtsgericht Waldbröl alleiniger Gerichtsstand.
- Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ELMA-Tech GmbH, 51597 Morsbach

I. Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Lieferanten genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/ Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Lieferanten dar. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur im kaufmännischen Geschäftsverkehr.
4. Soweit im Einzelfall relevant, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften und bei internationalen Verträgen, die Incoterms der Internationalen Handelskammer in Paris sowie die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA) in der jeweils aktuellen Fassung.

II. Angebot, Angebotsunterlagen

1. Bestellungen sind nur rechtsverbindlich, wenn diese von uns schriftlich erteilt oder schriftlich von uns bestätigt worden sind. Auch Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden binden uns nicht. Bestellungen per E-Mail dürfen nur vom Lieferanten ausgeführt werden, wenn dies ausdrücklich mit uns vereinbart ist. Der jeweilige Vertrag kommt mit dem Inhalt unserer Bestellung vorbehaltlich unseres Rechtes auf Änderung der Bestellung (Lieferzeit, Bestellmenge etc.) zustande, wenn der Lieferant nicht widerspricht. Ein Widerspruch des Lieferanten gegen die jeweilige Bestellung ist unter Angabe konkreter Gründe innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Bestellung wirksam.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Lieferant unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
3. Der Lieferant ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung berechtigt, den Auftrag oder einzelne Teile davon durch selbstständig tätige Dritte ausführen zu lassen.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis der Lieferung „frei Haus“ an die in der Bestellung genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie Zölle sind im Preis enthalten und gesondert auszuweisen. Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen, ohne dass wir einen ausdrücklichen Vorbehalt erklären müssen.
2. Unsere Bestell-, Abruf-, Artikel-/Zeichnungsnummern sind auf allen Lieferscheinen und Rechnungen aufzuführen. Prüffähige Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung zuzusenden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, wenn er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Zahlungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 60 Tagen rein netto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt der Zahlungsanweisung durch uns an.
3. Zusätzliche und/oder Mehrleistungen werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.

IV. Lieferfristen

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist für den Lieferanten bindend. Ist keine Lieferzeit angegeben, so hat die Lieferung sofort zu erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die festgelegte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
2. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle innerhalb der vereinbarten Lieferfrist an.
3. Bei Nichteinhaltung der Frist aus Gründen, die in der Risikosphäre des Lieferanten liegen, können wir eine pauschale Entschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 1 % des Lieferwertes geltend machen. Die Entschädigung ist bis zur Höhe von insgesamt 10 % vom Wert der Auftragssumme begrenzt. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass uns infolge der eingetretenen Verzögerung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
4. Der Lieferant ist aus Sicherheitsgründen nicht berechtigt, etwaige Ansprüche und Rechte aus der jeweiligen Bestellung an Dritte zu übertragen bzw. abzutreten.

V. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Ablieferung und Entgegennahme der Ware an der vereinbarten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle über.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns schriftlich vor Lieferung anzuzeigen, falls die Ware unter dem Vorbehalt des Eigentums geliefert wird.
2. Für den Fall des ordnungsgemäß angezeigten Eigentumsvorbehalts gilt folgendes: Vor Übergang des Eigentums gestattet uns der Lieferant, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes über die gelieferten Produkte zu verfügen. Wird die Ware von uns vor Eigentumsübergang mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, sind wir verpflichtet, dem Lieferanten anteilig Miteigentum an der neuen Sache zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußern wir die gelieferten Produkte bestimmungsgemäß weiter, treten wir hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen ihre Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur vollständigen Tilgung der Forderung ab. Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 10 % übersteigt.
3. An den zur Verfügung gestellten Materialien, Werkzeugen und sonstigen überlassenen Gegenständen behalten wir uns das Eigentum vor. Werden diese beigestellten Sachen mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt, weiterverarbeitet oder umgestaltet, so gilt als vereinbart, dass wir anteilmäßiges Miteigentum vom Lieferanten übertragen bekommen.

VII. Gewährleistung, Kündigung

1. Die Ware hat dem jeweiligen Stand der Technik und den getroffenen Qualitätsvereinbarungen zu entsprechen. Der Lieferant steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung anwendbaren Export-Kontrollvorschriften inländischen und ausländischen Rechtes zu beachten.
2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die gesetzlichen Ansprüche auf Nacherfüllung, auf Mängelbeseitigung oder Neulieferung sowie die weitergehenden Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt sowie daneben auf Schadensersatz, einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung sowie des Ersatzes unserer vergeblichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. 4. Soweit der Lieferant unbeschadet der vorstehenden Ansprüche eine Verkäufergarantie und/oder eine Herstellergarantie gewährt, ergeben sich die Einzelheiten aus den Garantiebedingungen, die der jeweils gelieferten Ware beigelegt sind.
5. Erfüllt der Lieferant unseren Gewährleistungsanspruch nicht binnen einer angemessenen Zeit, die im Regelfall 14 Tage beträgt, sind wir berechtigt, für jeden Tag, um den sich die Aufnahme der Erfüllung des Gewährleistungsanspruches verzögert, unbeschadet der Regelungen in Ziffer IV.3 eine Pauschalentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 1 % des Lieferwertes geltend zu machen. Dies gilt entsprechend, wenn die Mängelbeseitigung dadurch verzögert wird, dass der Lieferant die Mängelbeseitigung schuldhaft unterbricht. Die Entschädigung ist bis zur Höhe von insgesamt 10 % vom Wert der Auftragssumme begrenzt. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass uns infolge der eingetretenen Verzögerung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. 6. Bis zum Abschluss eines Auftrages sind wir jederzeit berechtigt, diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Mengenabweichungen stellen einen Mangel dar.

VIII. Haftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Satz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5,0 Mio. pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitergehend vertragliche und/oder gesetzliche Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

IX. Geheimhaltung, Schutzrechte

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie sämtliche Informationen, Vereinbarungen, Absprachen, welche nicht allgemein bekannt sind, im Rahmen der jeweiligen Bestellung geheimzuhalten. Dritten dürfen diese nur nach unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Abwicklung der jeweiligen Bestellung.
2. Der Lieferant garantiert, dass er Inhaber sämtlicher Rechte ist, die im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung stehen und Rechte Dritter (Patent-, Marken-, Urheber-, Gebrauchs- oder Geschmacksmusterrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte) durch ihn nicht verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant auf unser erstes schriftliches Anfordern verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellung umfasst sämtliche Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

X. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus früheren oder anderen Rechtsgeschäften mit uns herrühren.
2. Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
3. Uns stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

XI. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit; Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit (sowie unsere eigenen allgemeinen und standortbezogenen Vorschriften) einzuhalten und ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und uns auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.
2. Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen in Bezug auf von uns bezogene Produkte oder Leistungen vorzunehmen.

XII. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schriftform

1. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und uns, am Sitz des Unternehmens oder der Sitz des Lieferanten; für Klagen gegen uns ist Landgericht Bonn/Amtsgericht Waldbröl alleiniger Gerichtsstand.
2. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.
3. Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Hinweis: Der Lieferant nimmt davon Kenntnis, dass wir – auch geschäftsbezogene persönliche – Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zweck der Datenverarbeitung speichern und verarbeiten.